

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 16.

Stettin, den 3. Juni 1925.

57. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 100.) Zum 400 jährigen Gedächtnis des evangelischen Pfarrhauses. — (Nr. 101.) Provinzialsynodal-Voranschlag und Matrikel der von den Kreissynoden der Provinz Pommern aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1925. — (Nr. 102.) Geschäftsordnung der Kreissynoden. — (Nr. 103.) Vorläufige Neuregelung des Ortszuschlages (Wohnungsgeldzuschüsse) für die aktiven Geistlichen, Ruhestandsgeistlichen und Pfarrhinterbliebenen mit Wirkung vom 1. April 1925 ab. — (Nr. 104.) Lehrgang für kirchliche Wohlfahrtspflege in Stargard i. Pom. am 10. und 11. Juni 1925. — (Nr. 105.) Jahresfest des Pommerschen Gustav-Adolf-Hauptvereins in Swinemünde. — (Nr. 106.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts für 1. Juli bis 30. September 1925. — (Nr. 107.) Pfarrbesoldungsbeihilfen. — (Nr. 108.) Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages bei Pfarrern. — (Nr. 109.) Gesuche um Unterstützungen aus dem Kollektenfonds der Provinzialsynode. — (Nr. 110.) Kirchensammlung zugunsten des Verbandes evangelischer Arbeitervereine Deutschlands. — (Nr. 111.) Schriftenreihe für die evangelische Weltanschauung. — (Nr. 112.) Schriften gegen die Sekte der Ernsten Bibelforscher. — (Nr. 113.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten. — Empfehlenswerte Schriften. — Nachtrag.

Dank des Präsidenten D. Gofner.

Bei meinem Scheiden aus dem Amte find mir von Behörden, Vereinen und Geistlichen zahlreiche Bezeugungen freundlicher Anerkennung und warmen Wohlwollens zu teil geworden, die mich sehr erfreut und geehrt haben. Dafür innigen Dank zu sagen ist mir ein tief empfundenes Bedürfnis.

Mit ganz besonderer Freude hat mich eine Spende von Geistlichen und anderen Freunden in Pommern erfüllt, die mir im Betrage von mehr als 11 000 *RM* zur Begründung einer „D. Gofner-Stiftung“ übergeben ist. Sie soll wirtschaftlicher Unterstützung pommerscher Geistlicher dienen und den Grundstock bilden für eine neue Pfarrhilfskasse an Stelle der durch die Inflation zerronnenen. Bei Veranstaltung der Sammlung ist die Hoffnung ausgesprochen, daß dieser Grundstock durch etwaige weitere Stiftungen und vielleicht aus provinzialkirchlichen Zuwendungen allmählich zu einer für den Pfarrerstand unserer Provinzialkirche bedeutsamen Hilfs Einrichtung ausgebaut werden könne. — Über Errichtung, Verwaltung und Verwendungsgrundsätze der D. Gofner-Stiftung bleibt weitere Mitteilung vorbehalten.

Allen lieben Spendern danke ich von ganzem Herzen. Ich sehe in der Zweckbestimmung der Sammlung die wohlthuende Anerkennung, daß mir in meinem Amte die persönliche Fürsorge für die Geistlichen immer ein vornehmliches und herzliches Anliegen gewesen ist. So wird das Gedächtnis meines Namens und meines Wirkens in der Heimatprovinz auf die mir liebste Weise erhalten bleiben.

Möge Gottes Segen auf der Stiftung und ihrer kommenden Hilfe ruhen!

D. Gofner.

(Nr. 100.) Zum 400 jährigen Gedächtnis des evangelischen Pfarrhauses.

Evangelischer Ober-Kirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 20. Mai 1925.

C. D. I. 1226.

Am 13. Juni d. Js. werden 400 Jahre seit dem Tage vergangen sein, an dem D. Martin Luther Catharina von Bora heimführte und damit das deutsch-evangelische Pfarrhaus begründete. Luthers Geshchließung, bis heute von seinen Feinden beargwöhnt und verlästert, trat den reformatorischen Taten, deren Jubiläen wir seit 1917 feiern, durchaus würdig an die Seite.

Im Rückblick auf vier Jahrhunderte dürfen wir, fern von aller Ruhmredigkeit, mit tiefem Dank gegen Gott sagen, daß die Geschichte des deutsch-evangelischen Pfarrhauses eine Geschichte reichen Segens, sichtbaren und verborgenen, gewesen ist. An dem Segen hat nicht nur das evangelische Pfarrhaus selbst, hat nicht nur unsere evangelische Kirche, an dem Segen hat unser ganzes Volk teilgenommen. Wieviele Wegweiser auf den verschiedensten Gebieten geistigen und kulturellen, staatlichen und wirtschaftlichen Lebens sind aus dem evangelischen Pfarrhaus hervorgegangen! Wie groß ist bis heute die Zahl der geistlichen Führer gewesen, deren Wiege in einem evangelischen Pfarrhaus stand! Weit über die Grenzen unseres Vaterlandes hinaus hat der Segen gewirkt, den Gott auf das evangelische Pfarrhaus legte.

Indem wir das alles aussprechen, vergessen wir nicht, daß, wie jeder Gedenktag, so auch der des evangelischen Pfarrhauses zur Buße leiten soll. Wo Menschen zur Reichsgottesarbeit berufen sind, auch in der Verbundenheit als Pfarrer und Pfarrfrau, werden nicht nur Lebenskräfte, sondern auch Schwachheit und Unvollkommenheit mit den in ihnen liegenden Lebenshemmungen offenbar, bleibt das Vollbringen hinter dem Wollen zurück, wird immer wieder das Gebet zur ersten Pflicht: Vergib uns unsere Schulden.

Die Verantwortung, die auf unseren Pfarrhäusern in Stadt und Land liegt, ist heute gegenüber der Vergangenheit um nichts vermindert. Im Gegenteil: Je schwerer die Zeit, desto lastender die Verantwortung. Wir sind uns dessen voll bewußt, daß die mannigfachen Nöte der Gegenwart auch an unseren Pfarrhäusern nicht vorübergegangen sind und daß in solchen Nöten nicht zu unterschätzende Erschwerungen lagen und auch heute noch liegen. Aber wir bitten Gott, daß er unsere Geistlichen und ihre Lebensgefährten ausrüste mit der Kraft weit überwindenden Glaubens und ihnen in aller Not und trotz allen Drucks unserer Tage, angesichts der vermehrten Aufgaben und der erhöhten Anforderungen ein innerliches Erstarken und ein vertieftes Erfassen der Herrlichkeit ihres Amtes schenke.

Der Herr, der sündige Menschen würdigt, Arbeiter in seinem Weinberg zu sein, segne unsere Pfarrer und die Pfarrfrauen an ihrer Seite und lasse ihre Häuser immer mehr sein Stätten des Glaubens, der sich lieber zu Tode hofft, als daß er einen Menschen verloren gibt, und der Liebe, die der völligen Hingabe an den Meister fähig ist, Stätten unermüdlicher Berufstreue und heiliger Geisteszucht, sorgfältiger Schlichtheit und reicher Freude.

August Hermann Francke sagt einmal: „Im Pfarrhaus soll alles predigen; der Pfarrer soll predigen, die Pfarrfrau soll predigen, die Kinder und das Gesinde sollen predigen“. Wir verstehen, was Francke meint, und wünschen von Herzen, daß in unseren Pfarrhäusern zur Wahrheit werde, was er von ihnen erwartet. Dann wird Gottes unerschöpflicher Segen fort und fort auf ihnen ruhen.

Für den Präsidenten.
Duske.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Mai 1925.

Vorstehenden Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrats bringen wir hierdurch zur Kenntnis
Lgb. VI. Nr. 1492.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Mai 1925.

(Nr. 101.) Provinzial-Synodal-Voranschlag und Matrifel der von den Kreissynoden der Provinz Pommern aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1925.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 21. April 1925.

G. D. I. 6654.

Lebensstraße 3.

In Verfolg unserer Rundverfügung vom 24. Dezember 1924 — G. D. I. 8845 — wird kraft Art. I der Notverordnung vom 8. Dezember 1922 zur vorläufigen Regelung des gesamt kirchlichen Umlagebedarfs (R. G.-u. V.-Bl. 1923 S. 21) auf Grund des Beschlusses des Evangelischen Landeskirchenausschusses vom 28. Februar 1925 unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes

für das Rechnungsjahr 1925

der gesamt kirchliche Umlagebedarf festgesetzt

A. für die Erfüllung der der Gesamtkirche nach Art. I a. a. D. obliegenden Aufgaben auf	13 300 000 RM,
B. zur Deckung der Generalsynodalkosten auf	200 000 "
zusammen auf ...	13 500 000 RM.

iese Summe muß im einzelnen folgenden Verwendungszwecken dienen:

I. Für die bisher kirchengesetzlich zur Deckung durch Umlagen zugelassenen landeskirchlichen Zwecke:

1. Generalsynodalkosten	200 000 RM
2. Befoldungsbeihilfen für Hilfsgeistliche	1 300 000 "
3. Pfarrstellendotierung und Neugründungsrente an A. R.	150 000 "
4. Baubeihilfen	550 000 "
5. Durchführung des Anstellungsgesetzes vom 15. August 1898	200 000 "
6. Anteil an den Kosten des Instituts für Altertumswissenschaft im Heiligen Lande	15 000 "
7. Umzugskostenbeihilfen	50 000 "
8. Deckungsbeiträge an die Pfarrerversorgungskassen	10 000 "
9. Zuschußrente an den Rusterpensionsfonds	200 000 "
10. Soziale, Gemeinde-, Jugend- und Wohlfahrtspflege	700 000 "
11. Kirchliche Pflege der Auslandsdeutschen	300 000 "

II. Für die bis zum Inkrafttreten der Notverordnung vom 8. Dezember 1922 — R. G.- u. B.-Bl. 1923 S. 21 — aus den bisherigen Umlageerträgen gemäß Art. I Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 10. Juli 1909 — R. G.- u. B.-Bl. S. 75 — befriedigten landeskirchlichen Zwecke:

1. Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung für Hilfsgeistliche	30 000 "
2. a. o. Pastorierung von Gemeinden (z. B. bei Parlamentstätigkeit, Krankheit, Suspension von Geistlichen)	60 000 "
3. a. o. Erziehungsbeihilfen und Unterstützungen für Geistliche, Pfarrwitwen, Pfarrtöchter	100 000 "
4. a. o. Feuerungsbeihilfen für hauptamtlich nichtgeistliche Kirchenbeamte	5 000 "

III. Für solche Ausgaben, die vom Evangelischen Landeskirchenausschuß bei neu auftretenden landeskirchlichen Bedürfnissen im Falle der Unaufschieblichkeit beschlossen sind:

1. Zur Durchführung der Übergangsversorgung des Pfarrerstandes (R. G.- u. B.-Bl. 1923 S. 35 ff.) in Preußen einschl. Saargebiet und in den Abtretungsgebieten, für die der Ruhegehaltstasse für evangelische Geistliche bzw. dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds angeschlossenen Emeriten bzw. Relikten des Auslandsdienstes sowie der Anstalten und Vereine der inneren und äußeren Mission, für demeritierte Geistliche und ihre Hinterbliebenen	8 265 000 "
--	-------------

im einzelnen:

a) Verzinsung und Tilgung des preußischen Pfarrbesoldungskredits aus 1924 vac. Kirchengemeinden-Rückdeckung	2 000 000
b) landeskirchlicher Zuschuß zur Pfarrbesoldung für Saar, Memel, Posen, Rattowig	1 186 000
c) Ruhegehalts- und Reliktenversorgung des Auslands-, Vereins- und Anstaltsdienstes, der Demeriten	568 000
d) zur laufenden Ruhegehalts- und Reliktenversorgung der preußischen Gemeindegeistlichen in 1925 (entsprechend der landeskirchlichen Umlage für Ruhegehaltstasse und Pfarr-Witwen- und Waisenfonds im Jahre 1914)	4 511 000

2. Für die Sicherung der unierten evangelischen Kirche im Saargebiet, in Danzig, Nordmexland, Polen, Ost-Oberschlesien, Guldshin und Eupen-Malmedy	200 000 RM
3. Für die Bundeslasten gegenüber dem Deutschen Evangelischen Kirchenbund	150 000 "
4. Für den durch die Staatsrente nicht gedeckten Bedarf der kirchlichen Verwaltung	700 000 "
5. Als Vorkredere- und als Dispositionsfonds für unvorhergesehene Notfälle sowie zur Abrundung	315 000 "
	13 500 000 RM

Oberverteilung.

Dieser Umlagebedarf ist zunächst gemäß Art. II a. a. D. auf
 a) das der deutschen Reichssteuerhoheit unterworfenen Gebiet,
 b) die dieser Steuerhoheit nicht unterworfenen Gebiete
 der Kirche nach demjenigen Verhältnis umzulegen, mit dem diese Gebiete im Steuerjahre 1919 an dem Staatseinkommensteuersoll der Mitglieder der Landeskirche beteiligt gewesen sind.
 Hiernach entfällt

auf das Gebiet	mit einem Staatseinkommensteuersoll 1919 von M	an gesamtkirchlicher Umlage I ein Betrag von RM	an gesamtkirchlicher Umlage II (General- synodalkosten) ein Betrag von RM
zu a...	293 547 215	12 555 200	188 800
zu b...	17 452 016	744 800	11 200
zusammen...	310 999 231	13 300 000	200 000

Unterverteilung I.

Auf die der deutschen Reichssteuerhoheit nicht unterworfenen Gebiete (zu b) entfallen zunächst von dem vorbezeichneten Gesamtanteil folgende Unteranteile:

Bezirk	Staatseinkommen- steuersoll 1919 M	gesamtkirchliche Umlage I RM	gesamtkirchliche Umlage II (Generalsynodalkosten) RM
1. außerpreussisches Gebiet.....	12 988 797	554 131	8 333
2. Saargebiet (zeitweilig außer- halb der deutschen Reichs- steuerhoheit)	2 471 033	105 762	1 590
3. preussisch Oberschlesien (für 1921 noch ohne Reichsein- kommensteuerveranlagung)...	1 992 186	84 907	1 277
zusammen...	17 452 016	744 800	11 200

Gärteausgleich.

Für vorstehende Anteile der der deutschen Reichssteuerhoheit nicht unterworfenen Gebiete sind in Würdigung besonderer örtlicher Verhältnisse zwecks Ausgleichs dadurch bedingter Gärten auf Grund der

Ermächtigung in Art. II a. a. D. vom Evangelischen Landeskirchenausschuß folgende einmalige außerordentliche Ermäßigungen ohne Maßgeblichkeit für künftige Umlagejahre zugewilligt worden:

Bezirk	gesamtkirchliche Umlage I ermäßigt		gesamtkirchliche Umlage II (Generalsynodalkosten) ermäßigt	
	um RM	auf RM	um RM	auf RM
1. außerpreussisches Gebiet.....	404 023	150 108	6 076	2 257
2. Saargebiet	82 494	23 268	1 240	350
mithin abgebürdet insgesamt...	486 517		7 316	

Unterverteilung II.

Die hiernach abgebürdeten Umlagebeträge sind gemäß Art. II a. a. D. dem der deutschen Reichssteuerhoheit unterworfenen Gebiete zuzuschlagen, so daß auf dieses nunmehr entfallen:

an gesamtkirchlicher Umlage I $12\,555\,200 + 486\,517 = 13\,041\,717$ RM,

an gesamtkirchlicher Umlage II (Generalsynodalkosten) $188\,800 + 7\,316 = 196\,116$ "

Hiervon entfallen im einzelnen gemäß Art. III a. a. D. nach dem zurzeit für das in Betracht kommende Umlagegebiet noch immer erst letztbekannten Maßstabe des Reichseinkommensteuersolls von 1921

auf die Konfistorialbezirke	mit einem Reichseinkommensteuersoll 1921 von Millionen M	an gesamtkirchlicher Umlage I RM	an gesamtkirchlicher Umlage II (Generalsynodalkosten) RM
1. Königsberg	679	795 545	11 963
2. Stettin	720	847 712	12 747
3. Schneidemühl	78	91 292	1 373
4. Berlin	3 440	4 029 891	60 600
5. Breslau (ohne preuß. Oberschlesien)	1 010	1 186 796	17 846
6. Magdeburg (einschl. der Stolbergischen Bezirke)	1 510	1 773 673	26 672
7. Münster	1 411	1 656 298	24 907
8. Coblenz mit Hohen- zollern (ohne Saar- gebiet)	2 264	2 660 510	40 008
zusammen...	11 112	13 041 717	196 116

Gesamtumlage.

Unter Berücksichtigung der Unterverteilung I (einschließlich der Ermäßigungen) und der Unterverteilung II haben demnach insgesamt aufzubringen (Art. III der Notverordnung):

I. Die preußischen Provinzialsynodalverbände	an gesamtkirch- licher Umlage I <i>R/M</i>	an gesamtkirch- licher Umlage II (General- synodalkosten) <i>R/M</i>	mithin an Gesamtumlage <i>R/M</i>
1. Ostpreußen	795 545	11 963	807 508
2. Pommern	847 712	12 747	860 459
3. Grenzmark Posen-Westpreußen	91 292	1 373	92 665
4. Brandenburg	4 029 891	60 600	4 090 491
5. Schlesien einschl. preuß. Oberschlesien.	1 271 703	19 123	1 290 826
6. Sachsen einschl. der Stolbergischen Bezirke ...	1 773 673	26 672	1 800 345
7. Westfalen	1 656 298	24 907	1 681 205
8. Rheinprovinz einschl. Hohenzollern und Saar- gebiet	2 683 778	40 358	2 724 136
Gebiet I zusammen...	13 149 892	197 743	13 347 635
II. Die außerpreußischen Landes-synodalverbände zusammen...	150 108	2 257	152 365
Gesamtumlage wie eingangs...	13 300 000	200 000	13 500 000

Der zehnte Teil der vorstehend berechneten gesamtkirchlichen Umlage I bildet im Rechnungsjahre 1925 die Höchstgrenze für die Befugnis der Provinzialsynodalverbände zur Ausschreibung von Umlagen für provinzialkirchliche Zwecke ohne die Provinzialsynodalkosten (vgl. Art. V der Notverordnung). Im Interesse der allgemeinen Beobachtung dieser zwingenden kirchengesetzlichen Vorschrift sowie, um einer Gefährdung der einheitlichen Finanzwirtschaft der Kirche vorzubeugen, weisen wir die Konsistorien an, darauf zu achten, daß diese Höchstgrenze bei Ausübung des Umlagerichts für die eigenen Bedürfnisse der Kirchenprovinz nicht überschritten oder umgangen wird, und ersuchen, äußerstenfalls gemäß Art. 150 Verfassungsurkunde zu verfahren.

Wegen der Verteilung der Gesamtumlagebeträge in den Unterverbänden und wegen der Aufbringung in den Gemeinden verweisen wir auf Abschnitt I §§ 2—3 der Ausführungsanweisung vom 27. Dezember 1922 (RGBl. 1923 S. 24) sowie auf unseren Runderlaß vom 9. Februar d. Js. — I. 6209 —, wonach bei diesen Unterverteilungen das Reichseinkommensteuersoll von 1921 als Verteilungsmaßstab nicht bindend zu sein braucht, sondern durch irgend welche anderen praktisch brauchbaren, der gegenwärtigen Schichtung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit innerhalb des einzelnen Umlagebezirks näher liegenden Verteilungsmaßstäbe je nach den besonderen provinziellen oder freisynodalen Verhältnissen und Möglichkeiten ersetzt werden kann. Bei der provinziellen kirchlichen Unterverteilung hat der Rheinische Provinzialsynodalverband dafür zu sorgen, daß die dem Saargebiet zwecks Ausgleichs lokaler Härten oben zugebilligte Ermäßigung der gesamtkirchlichen Umlageanteile I und II ausschließlich diesem Gebiete (einschließlich der dazu gehörigen Kirchengemeinden aus der Kreissynode St. Wendel) zugute kommt.

Für den Fall, daß die Ausschreibung der Umlage innerhalb der Kirchenkreise nicht bereits bei der ersten Tagung der neuen Kreissynoden erledigt werden kann, wird gemäß § 2 Abs. 3 a. a. O. die freisynodale Unterverteilung für 1925 als unaufschiebbar bezeichnet.

Zahlung.

Die Umlagebeträge sind nach § 4 a. a. O. in zwei Teilen abzuführen, und zwar

mit der ersten Hälfte

von den Kirchengemeinden	spätestens bis zum 1. 9. 1925	an die Kreissynodalkassen,
" " Kreissynodalkassen	" " " 1. 10. 1925	" " Provinzialsynodalkassen,
" " Provinzialsynodalkassen	" " " 1. 11. 1925	" " gesamtkirchliche Zentralkasse

mit dem Rest

von den Kirchengemeinden	spätestens bis zum 1. 3. 1926	an die Kreissynodalkassen,
" " Kreissynodalkassen	" " " 1. 4. 1926	" " Provinzialsynodalkassen,
" " Provinzialsynodalkassen	" " " 1. 5. 1926	" " gesamtkirchliche Zentralkasse.

Frühere Zahlungen, auch Abschlagszahlungen, sind dringend erwünscht. Im übrigen müssen wir angesichts des Umstandes, daß die Gesamtkirche zur Erfüllung ihrer eingangs bezeichneten, gerade den schwachen Zuschußgebieten und -gemeinden dienenden Hilfstätigkeit ausschließlich auf diese Umlageeinnahmen angewiesen ist und daß diese ohnehin vom Evangelischen Landeskirchenausschuß auf das knappste bemessen sind, erwarten, daß die festgesetzten Ablieferungsfristen unter allen Umständen pünktlich eingehalten werden, damit ein ordnungsmäßiger vor Störungen geschützter Arbeits- und Kassensbetrieb gewährleistet ist. Kirchengemeinden, die gleichwohl ohne dringliche Not mit den fälligen Umlagebeiträgen ganz oder teilweise im Rückstande bleiben, würden gewärtigen müssen, daß ihnen die restlichen Beträge auf die gesamtkirchlichen Besoldungsbeihilfen zum Pfarrgehalt aufgerechnet werden.

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß die Provinzialsynodalkassen die **Gesamtumlage** (also die gesamtkirchliche Umlage I und die gesamtkirchliche Umlage II) an die mit der Wahrnehmung unserer gesamtkirchlichen Kassengeschäfte betraute Generalstaatskasse in Berlin C 2, und zwar auf deren Postcheckkonto Berlin Nr. 7, zu überweisen haben.

Wir vertrauen, daß die Konsistorien, die Provinzialkirchenräte, Synodalvorstände und Gemeindefkirchenräte (Presbyterien) sich der ihnen bei der Unterverteilung, Aufbringung und Abführung der gesamtkirchlichen Umlage obliegenden Aufgaben mit aller Beschleunigung und Tatkraft annehmen werden.

Für den Präsidenten;

D u s t e.

Voranschlag für die Provinzial-

Titel	Ab- schnitt	Einnahme und Ausgabe	Geldbetrag <i>RM</i>
Einnahme.			
I		Bestand aus dem Vorjahre	31 000
II		Beiträge der Kreissynodalkassen nach Maßgabe der Matrikel:	
	1	für landeskirchliche Zwecke	847 712
	2	zu den Kosten der Generalsynode	12 747
	3	für provinzialkirchliche Zwecke	84 771
	4	zu den Kosten der Provinzialsynode	15 000
III		Zinsen	770
IV		Insgemein und zur Abrundung	—
Summe der Einnahme...			992 000
Ausgabe.			
I		Beiträge der Provinzialsynodalkasse:	
	1	zu Zwecken der Landeskirche	847 712
	2	zu den Kosten der Generalsynode	12 747
II		Für provinzialkirchliche Zwecke	84 771
III		Kosten der Provinzialsynode:	
	1	Reisekosten der Mitglieder der Provinzialsynode	4 000
	2	Tagegelder der Mitglieder der Provinzialsynode	27 000
	3	Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Vorstandes usw.	2 200
	4	Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder der theologischen Prüfungs- kommission	1 000
	5	Bewaltungskosten	6 000
IV		Insgemein und zur Abrundung (auch zur Verfügung des Provinzial- synodalvorstandes)	6 570
Summe der Ausgabe...			992 000
Summe der Einnahme...			992 000

Synodalkasse für 1925.

Betrag für 1924 <i>G.M.</i>	Mithin für 1925 gegen 1924		Erläuterungen
	mehr <i>R.M.</i>	weniger <i>R.M.</i>	
—	31 000	—	Zu Tit. I: Nach Schätzung eingestellt, da der genaue Rechnungs- abschluß für 1924 z. Zt. der Aufstellung des Voranschlags noch nicht vorliegt; der hohe Betrag hat in der Hauptsache seinen Grund darin, daß im Rechnungsjahre 1924 keine Provinzialsynode stattgefunden hat und deshalb die für diese bereitgestellten Mittel nicht gebraucht sind. Zu Tit. II Abschn. 1—2: Die eingestellten Beträge entsprechen dem Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 21. April 1925. Zu Abschn. 3: $\frac{1}{10}$ des unter Titel II Abschnitt 1 eingestellten Betrages.
281 543	566 169	—	
1 595	11 152	—	
28 154	56 617	—	
38 500	—	23 500	
208	562	—	
—	—	—	
350 000	665 500	23 500	
	642 000	—	
281 543	566 169	—	Zu Titel III Abschn. 1—4: Die Mehrbeträge sind notwendig wegen der inzwischen erfolgten Erhöhung der Reisekosten und Tagegelder. Zu Tit III Abschn. 5: Mehr wegen der aus Anlaß der Tagung der Provinzialsynode entstehenden erhöhten Kosten für Druck- sachen usw.
1 595	11 152	—	
28 154	56 617	—	
3 000	1 000	—	
22 000	5 000	—	
1 800	400	—	
800	200	—	
5 400	600	—	
5 708	862	—	
350 000	642 000	—	
350 000	642 000	—	

Matrikel für die Verteilung der landeskirchlichen Umlage für 1. April 1925/26.

Vfd. Nr.	Bezeichnung der Kreis synoden	Betrag der von den Evan- gelischen für das Rechnungs- jahr 1921 auf- zubringenden Reichsein- kommensteuer <i>P/M</i>	Bei- trags- verhält- nis vom Hundert ‰	Vfd. Nr.	Bezeichnung der Kreis synoden	Betrag der von den Evan- gelischen für das Rechnungs- jahr 1921 auf- zubringenden Reichsein- kommensteuer <i>P/M</i>	Bei- trags- verhält- nis vom Hundert ‰
1	Anklam	12 719 163	1,73	29	Bublitz	7 529 718	1,03
2	Bahn	8 444 850	1,15	30	Bütow	9 541 076	1,30
3	Cammin	7 594 153	1,03	31	Dramburg	11 126 047	1,52
4	Daber	6 772 983	0,92	32	Rörlin	9 062 674	1,23
5	Demmin	13 104 305	1,79	33	Röslin	20 118 182	2,74
6	Freienwalde	8 060 467	1,10	34	Rolberg	16 770 838	2,29
7	Garz a. Oder	6 122 886	0,83	35	Lauenburg	13 833 064	1,88
8	Gollnow	12 693 661	1,73	36	Neustettin	15 405 745	2,10
9	Greifenberg	14 546 315	1,98	37	Ragebuhr	6 588 964	0,90
10	Greifenhagen	7 500 782	1,02	38	Rügenwalde	12 202 076	1,66
11	Jakobshagen	10 000 000	1,36	39	Rummelsburg	5 553 174	0,76
12	Kolbarg	11 338 597	1,55	40	Schivelbein	8 892 453	1,21
13	Labes	5 697 418	0,78	41	Schlawe	12 426 219	1,69
14	Naugard	8 697 694	1,19	42	Stolp, Stadt	22 144 708	3,02
15	Pasewalk	12 573 002	1,71	43	Stolp, Altstadt	11 911 312	1,62
16	Penkun	8 915 660	1,21	44	Tempelburg	9 859 824	1,34
17	Pyritz	11 659 957	1,59	45	Barth	6 981 449	0,95
18	Regenwalde	5 499 031	0,75	46	Bergen	11 220 117	1,53
19	Stargard	15 420 862	2,10	47	Franzburg	2 415 017	0,33
20	Stettin, Stadt	165 336 970	22,52	48	Garz a. Rügen	8 246 110	1,12
21	Stettin, Land	21 987 964	3,00	49	Greifswald, Stadt	9 671 116	1,32
22	Treptow (Rega)	14 027 236	1,91	50	Greifswald, Land	5 220 917	0,71
23	Treptow (Toll.)	7 661 276	1,04	51	Grimmen	9 051 071	1,23
24	Uckermünde	10 722 164	1,46	52	Loitz	8 271 199	1,13
25	Ulfedom	14 076 958	1,92	53	Stralsund	14 835 350	2,02
26	Werben	11 515 911	1,57	54	Wolgast	7 477 628	1,02
27	Wollin	8 611 623	1,17				
28	Belgard	16 445 582	2,24				
					Summe	734 106 818	100 ‰

Verteilung:

a) des landeskirchlichen Umlagebedarfs einschl. der Generalsynodalkosten,

b) der Umlage für provinzialkirchliche Zwecke,

c) der Provinzialsynodalkosten

auf die Kreissynodalverbände.

1925.

Lfd. Nr.	Namen der Kreissynoden	Es sind aufzubringen für das Jahr 1925							
		1.		2.		3.		4.	
		an landeskirchlicher Umlage: 847 712 RM, an General- synodalkosten: 12 747 RM zusf. 860 459 RM		für provinzialkirchliche Zwecke: 84 771 RM		zu den Provinzialsynodalkosten: 15 000 RM		Endsumme	
		RM	Pf	RM	Pf	RM	Pf	RM	Pf
1	Anklam	14 885	94	1 466	54	259	50	16 611	98
2	Bahn	9 895	28	974	87	172	50	11 042	65
3	Cammin	8 862	73	873	14	154	50	9 890	37
4	Daber	7 916	22	779	89	138	—	8 834	11
5	Demmin	15 402	22	1 517	40	268	50	17 188	12
6	Freienwalde	9 465	05	932	48	165	—	10 562	53
7	Garz a. Oder	7 141	81	703	60	124	50	7 969	91
8	Gollnow	14 885	94	1 466	54	259	50	16 611	98
9	Greifenberg	17 037	09	1 678	47	297	—	19 012	56
10	Greifenhagen	8 776	68	864	66	153	—	9 794	34
11	Jakobshagen	11 702	24	1 152	89	204	—	13 059	13
12	Kolbarg	13 337	11	1 313	95	232	50	14 883	56
13	Labes	6 711	58	661	21	117	—	7 489	79
14	Maugard	10 239	46	1 008	78	178	50	11 426	74
15	Basewalk	14 713	85	1 449	58	256	50	16 419	93
16	Penkun	10 411	55	1 025	73	181	50	11 618	78
17	Pyritz	13 681	30	1 347	86	238	50	15 267	66
18	Regenwalde	6 453	44	635	78	112	50	7 201	72
19	Stargard	18 069	64	1 780	19	315	—	20 164	83
20	Stettin, Stadt	193 775	37	19 090	43	3 378	—	216 243	80
21	Stettin, Land	25 813	77	2 543	13	450	—	28 806	90
22	Treptow (Rega)	16 434	77	1 619	13	286	50	18 340	40
23	Treptow (Toll)	8 948	77	881	62	156	—	9 986	39
24	Ückermünde	12 562	70	1 237	66	219	—	14 019	36
25	Usedom	16 526	81	1 627	60	288	—	18 441	41

Vfd. Nr.	Namen der Kreisynoden	Es sind aufzubringen für das Jahr 1925							
		1. an landeskirch- licher Umlage: 847 712 RM, an General- synodalkosten: 12 747 RM auf. 860 459 RM		2. für provincial- kirchliche Zwecke: 84 771 RM		3. zu den Provincial- synodalkosten: 15 000 RM		4. Endsumme	
		RM	ℳ	RM	ℳ	RM	ℳ	RM	ℳ
26	Werben	13 509	21	1 330	91	235	50	15 075	62
27	Bollin	10 067	37	991	82	175	50	11 234	69
28	Belgard	19 274	28	1 898	87	336	—	21 509	15
29	Bublig	8 862	73	873	14	154	50	9 890	37
30	Bütow	11 185	97	1 102	02	195	—	12 482	99
31	Dramburg	13 078	98	1 288	52	228	—	14 595	50
32	Rörlin	10 583	64	1 042	68	184	50	11 810	82
33	Röslin	23 576	58	2 322	73	411	—	26 310	31
34	Rolberg	19 704	51	1 941	26	343	50	21 989	27
35	Lauenburg	16 176	63	1 593	70	282	—	18 052	33
36	Neustettin	18 069	64	1 780	19	315	—	20 164	83
37	Ragebuhr	7 744	13	762	94	135	—	8 642	07
38	Rügenwalde	14 283	62	1 407	20	249	—	15 939	82
39	Rummelsburg	6 539	49	644	26	114	—	7 297	75
40	Schivelbein	10 411	55	1 025	73	181	50	11 618	78
41	Schlawa	14 541	76	1 432	63	253	50	16 227	89
42	Stolp, Stadt	25 985	86	2 560	08	453	—	28 998	94
43	Stolp, Altstadt	13 939	44	1 373	29	243	—	15 555	73
44	Tempelburg	11 530	15	1 135	93	201	—	12 867	08
45	Barth	8 174	36	805	32	142	50	9 122	18
46	Bergen	13 165	02	1 297	—	229	50	14 691	52
47	Franzburg	2 839	51	279	74	49	50	3 168	75
48	Garz auf Rügen	9 637	14	949	44	168	—	10 754	58
49	Greifswald, Stadt	11 358	06	1 118	98	198	—	12 675	04
50	Greifswald, Land	6 109	26	601	87	106	50	6 817	63
51	Grimmen	10 583	65	1 042	68	184	50	11 810	83
52	Loitz	9 723	19	957	91	169	50	10 850	60
53	Stralsund	17 381	27	1 712	37	303	—	19 396	64
54	Wolgast	8 776	68	864	66	153	—	9 794	34
Summe ...		860 459	—	84 771	—	15 000	—	960 230	—

Zu der von dem Vorstande der Pommerschen Provinzialsynode festgestellten Matrikel erteilen wir auf Grund des Artikels IV der Notverordnung zur vorläufigen Regelung des landeskirchlichen Umlagebedarfs vom 8. Dezember 1922 hiermit unsere Zustimmung.

Stettin, den 26. Mai 1925.

L. S.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.
W a h n.

Zustimmungserklärung.

Lgb. VII. Nr. 1731.

Zu unserem Bedauern hat der diesjährigen Unterverteilung auf die Kreissynodalverbände wieder das Reichseinkommensteuersoll 1921 zugrunde gelegt werden müssen, da es sich nach Auskunft des hiesigen Landesfinanzamtes noch eher dazu eignet, als das von uns gleichfalls ermittelte Reichseinkommensteuersoll 1922. Eine sofortige Ermittlung der Maßstabssteuersätze 1924 — Einkommensteuervorauszahlungen 1924 und Pauschbeträge für Lohnsteuerpflichtige 1923 — ist aber z. Bt. für unseren gesamten Aufsichtsbezirk nicht durchführbar.

Die Kreis-Synodalvorstände haben von den in der Matrikel aufgeführten Beiträgen die Unterverteilung auf die Kirchengemeinden zu bewirken und die Beiträge der Kirchengemeinden zu den Kreis-Synodalkassen einzuziehen. Falls die Kreissynoden in diesem Jahre schon getagt haben, ordnen wir hiermit, da die kreissynodale Unterverteilung bei Ausschreibung der landeskirchlichen Umlage seitens des Evangelischen Ober-Kirchenrats als unaufschiebbar bezeichnet ist, ausnahmsweise Verteilung auf die Gemeinden durch schriftliche Abstimmung der Kreissynoden gemäß Art. 67 Abs. 1 und 5 Bl. in Verbindung mit § 2 der Ausführungsanweisung vom 27. Dezember 1922 zur Notverordnung vom 8. Dezember 1922 (RGBl. 1923 S. 25/26) an, falls nicht den Kreissynodalvorständen entsprechend unserer Verfügung vom 18. Mai 1925 — VII. 1167 — ausreichende Vollmachten und Richtlinien zur Durchführung der Unterverteilung auf die Gemeinden durch förmlichen Beschluß der Kreissynoden erteilt sind. Die Unterverteilung auf die Gemeinden ist umgehend vorzunehmen. Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß nach dem am Eingang abgedruckten Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrats das Reichseinkommensteuersoll 1921 bei dieser Unterverteilung als Verteilungsmaßstab nicht bindend zu sein braucht, sondern durch irgend welche anderen praktisch brauchbaren, der gegenwärtigen Schichtung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit innerhalb des einzelnen Umlagebezirks näher liegenden Verteilungsmaßstäbe — z. B. Stbeträge der Einkommensteuervorauszahlungen 1924 und Pauschbeträge für Lohnsteuerpflichtige 1923 — je nach den besonderen kreissynodalen Verhältnissen und Möglichkeiten ersetzt werden kann.

Die Abführung der Beiträge ist in zwei Teilen zu bewirken und zwar mit der 1. Hälfte seitens der Kirchengemeinden bis spätestens 1. September 1925 an die Kreissynodalkassen. Die Abführung der 1. Hälfte an die Provinzialsynodalkasse (Postcheckkonto Stettin Nr. 3270) hierselbst hat aus den verfügbaren Beständen der Kreissynodalkassen bis spätestens 1. Oktober 1925 zu erfolgen. Der Rest ist von den Kirchengemeinden bis spätestens 1. März 1926 an die Kreissynodalkassen und von diesen bis spätestens 1. April 1926 an die Provinzialsynodalkasse zu zahlen. Frühere Zahlungen, auch Abschlagszahlungen, sind dringend erwünscht. Wir machen allen Beteiligten die pünktliche Innehaltung der gestellten Fristen zur dringenden Pflicht, damit die Landes- und die Provinzialkirche durch rechtzeitigen Eingang der Beträge zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben im Stande sind. Die Herren Superintendenten ersuchen wir, für pünktliche Abführung der Umlagebeträge zu sorgen und uns säumige Gemeindefkirchenräte rechtzeitig anzuzeigen. Bei Abführung der Beiträge, die portofrei zu geschehen hat, sind diese genau zu bezeichnen. Soweit die Abführung mittels Postanweisung oder Zahlkarte erfolgt ist die Bezeichnung auf dem Abschnitt der Anweisung zu vermerken. Falls die Zahlung durch Vermittlung einer anderen Empfangsstelle geschehen sollte, ist die Vorschrift der in Nr. 2 des Kirchlichen Amtsblatts von 1897 S. 24 ff. abgedruckten Verfügung vom 23. Januar 1897 — Nr. 678 — genau zu beachten. Die Portokosten für die Geldsendungen an die Provinzialsynodalkasse dürfen nicht von den Beiträgen abgezogen werden, dieselben sind vielmehr aus den Kreissynodalkassen zu bestreiten. Gleichzeitig mit Abführung der Beiträge ist mit dem Provinzial-Synodalvorstande zu Händen des Präses, Herrn Superintendenten i. R. D. Wegel in Plathe i. Pom. von der erfolgten Zahlung Anzeige zu machen. Die Kreissynodalvorstände haben hiernach das Weitere zu veranlassen und bei Ausschreibung der Beiträge die Gemeindefkirchenräte auf diese Verfügung hinzuweisen.

Die staatliche Bestätigung dieser Matrikel ist bei dem Herrn Oberpräsidenten nachgesucht und wird später veröffentlicht werden.

Wir beauftragen auch die Herren Superintendenten und Geistlichen, auf Grund des in dem vorstehend abgedruckten Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrates enthaltenen Materials die kirchliche, soziale und kulturelle Bedeutung des gesamtkirchlichen Umlagebedarfs dem kirchlichen Allgemeinbewußtsein auch in den Kreisen der Synodal- und Gemeindevertretungen wie der Mitglieder unserer Kirche überhaupt nahe zu bringen.

Lgb. VII. Nr. 1731.

Evangelischer Ober-Kirchenrat.

E. O. I. 1116.

Berlin-Charlottenburg, den 7. Mai 1925.

(Nr. 102.) Geschäftsordnung der Kreissynode.

Nach Art. 145 VII. haben die Kreissynoden ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung zu regeln. In der Annahme, daß es den Kreissynoden willkommen sein wird, für ihre Entschlüsse einen gewissen Anhalt zu haben, haben wir das anliegende Muster einer solchen Geschäftsordnung aufgestellt, welches den Kreissynoden umgehend durch die Konsistorien bekannt zu geben ist.

Bei der Ausarbeitung haben wir uns in erster Linie von dem Gedanken leiten lassen, eine möglichst umfassende Übersicht über die bei der Aufstellung der Geschäftsordnung in Betracht kommenden Gesichtspunkte zu geben. Den Kreissynoden muß die Anpassung des Musters an die besonderen örtlichen Verhältnisse überlassen bleiben. Zur Erleichterung der Übersicht, inwieweit das Muster an zwingende Vorschriften der Verfassung gebunden ist, sind die einschlägigen Bestimmungen unter dem Strich angegeben.

Die Höhe der den Synodalmitgliedern zu zahlenden Tagegelber und Reisekosten werden die Kreissynoden gem. Art. 145 VII. selbst festzusetzen haben (vergl. § 30 des Musters) Aufgabe der Konsistorien als Aufsichtsbehörden (Art. 103 Abs. 3 und 149 VII.) wird es sein, darüber zu wachen, daß die festgesetzten Beträge sich in angemessenen Grenzen halten. Keinesfalls dürfen sie die jeweilige Höhe der Tagegelber und Reisekosten der Provinzialsynodalmitglieder übersteigen.

Zweifel könnten darüber entstehen, in welcher Reihenfolge bei Bedarf die Einberufung von Stellvertretern zu den Tagungen der Kreissynode zu erfolgen hat, wenn die Wahl nicht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt ist. In Ermangelung bindender Vorschriften wird davon auszugehen sein, daß die Gemeinden in der Regelung der Stellvertretung freie Hand haben. Im allgemeinen werden vermutlich die Gemeinden für jedes einzelne Mitglied zwei bestimmte, nur für dieses in Betracht kommende Stellvertreter bestellen. Es wird aber auch nichts dagegen einzuwenden sein, wenn die Gemeinden bei der Wahl die Reihenfolge des Eintritts der Stellvertreter entsprechend Ziff. 28 Kreissynodalwahlordnung regeln. Die Frage, wer als Stellvertreter einzuberufen ist, wird also im Einzelfalle an der Hand der Beschlüsse der Gemeindevertretung zu prüfen sein.

Endlich bemerken wir noch, daß das von uns aufgestellte Muster den Verhandlungen der Kreissynoden solange zu Grunde zu legen sein wird, bis diese sich eine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.

Für den Präsidenten:

gez. Duxke.

An die Evangelischen Konsistorien der östlichen Provinzen, Stettin.

Muster einer Geschäftsordnung für die Kreissynoden der östlichen Provinzen.

Die Kreissynode des Kirchenkreises hat in ihrer Tagung vom auf Grund des Art. 145 VII. zur Regelung ihres Geschäftsganges folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1.

Vorbereitung der Synode.

Der Kreissynodalvorstand bereitet die Versammlungen der Kreissynode vor, verteilt insbesondere die einleitenden Arbeiten auf Mitglieder des Vorstandes oder der Synode und bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung.¹⁾

§ 2.

Vorprüfung der Legitimation.

Zur Vorprüfung der Wahlen für die Kreissynode ernennt der Kreissynodalvorstand zwei Mitglieder der Synode, welche die Wahlunterlagen durchzusehen und über die Punkte zu berichten

¹⁾ Art. 73 Abs. 2 Ziff. 1 und Art. 67 Abs. 2 VII.

haben, die zu Beanstandungen Anlaß gegeben haben, insbesondere über etwaige Einsprüche (Ziff. 35 der Kreissynodalwahlordnung vom 28. Februar 1925). Endgültig entscheidet die Synode selbst über die Legitimation ihrer Mitglieder.¹⁾

§ 3.

Einberufung der Synode.

Der Vorsitzende beruft die Synode ~~tunlichst~~ 3 Wochen vor dem Tage ihres Zusammentritts.²⁾ Er sendet die Tagesordnung den Mitgliedern so rechtzeitig zu, daß sie sich hinreichend vorbereiten können.

§ 4.

Teilnahmepflicht, Einberufung der Stellvertreter.

Die regelmäßige Teilnahme an der Synode von Anfang bis Ende ist Pflicht aller Mitglieder. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es dies dem Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen. Der Vorsitzende beruft darauf den Stellvertreter ein, soweit es ihm noch möglich ist. Will ein Teilnehmer die Synodalsitzung ausnahmsweise aus besonderen Gründen vor ihrem Schluß verlassen, so hat er die Genehmigung des Vorsitzenden einzuholen.

§ 5.

Tagesordnung.

In der Tagesordnung gebührt nach den einleitenden Geschäften (z. B. Legitimationsprüfung, Verpflichtung neu eintretender Mitglieder) dem Bericht, den der Kreissynodalvorstand gemäß Art. 70 Bl. zu erstatten hat, sowie den Vorlagen des Provinzialkirchenrats und des Konsistoriums³⁾ die erste Stelle; die Verwaltungsangelegenheiten des Kirchenkreises, die Wahlen der in Art. 71 Bl. vorgesehenen Ausschüsse, Anträge von Gemeinden des Kreises und von Mitgliedern der Synode gelangen an zweiter Stelle zur Verhandlung.

Selbständige Anträge von Gemeinden⁴⁾ oder Synodalmitgliedern sind dem Vorstande mindestens 4 Wochen vor der Eröffnung der Synode einzureichen, den sie zu prüfen und, sofern sie nach ihrem Inhalt zur Zuständigkeit der Kreissynode gehören, in die Tagesordnung aufzunehmen hat.

Anträge, bei denen die vierwöchentliche Frist nicht innegehalten worden ist, können nur auf Beschluß der Synode zur Verhandlung kommen.

§ 6.

Abweichungen von der in der Tagesordnung festgesetzten Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände bedürfen eines Beschlusses der Synode.

§ 7.

Einleitung und Schluß der Sitzung.

Die Sitzungen werden mit Gesang, Schriftverlesung und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.⁵⁾

§ 8.

Verhandlungsleitung.

Dem Vorsitzenden liegt die Leitung der Verhandlungen ob.⁶⁾ Er wird hierbei durch den Kreissynodalvorstand unterstützt.⁷⁾

§ 9.

Beschlußfähigkeit.

Vor dem Eintritt in die Verhandlungen ist die Beschlußfähigkeit der Synode (Art. 144 Abs. 1 Bl.) festzustellen. Bis zur Entscheidung über die Legitimation der Mitglieder (§ 10) gelten die Geladenen als vorläufig legitimiert.

¹⁾ Art. 73 Abs. 2 Ziff. 1, Art. 140 Abs. 2 Bl.

²⁾ Art. 68 Bl.

³⁾ Art. 62 Abs. 3 Ziff. 1 Bl.

⁴⁾ Art. 62 Abs. 3 Ziff. 2 Bl.

⁵⁾ Art. 67 Abs. 3 Bl.

⁶⁾ Art. 68 Bl.

⁷⁾ Art. 73 Abs. 2 Ziff. 2 Bl.

Wird die Beschlußfähigkeit im Laufe der Verhandlungen zweifelhaft, so kann jedes Mitglied Zählung durch Namensaufruf beantragen. Ergibt sich, daß nicht mehr $\frac{2}{3}$ der verfassungsmäßigen Höchstzahl der Mitglieder anwesend sind, so müssen die Verhandlungen abgebrochen werden.

§ 10.

Entscheidung über die Legitimation, Gelöbniß.

Nachdem die Synode über die Legitimation ihrer Mitglieder entschieden hat, legen der Vorsitzende und die Mitglieder das im Art. 141 VII. vorgesehene Gelöbniß ab. Dies geschieht, indem nach Verlesung der Gelöbnißfrage zuerst der Vorsitzende und sodann die übrigen Mitglieder in der Regel gemeinsam die Gelöbnißerklärung abgeben.

§ 11.

Kreisynodalvorstand.

Die Kreisynode wählt aus ihrer Mitte¹⁾ geistlichen und¹⁾ weltliche Mitglieder als Beisitzer und die gleiche Zahl als Stellvertreter in den Kreisynodalvorstand. Beim Ausscheiden eines Beisitzers tritt der Stellvertreter als Ersatzmann ein.²⁾

§ 12.

Die Wahl der Beisitzer und ihrer Stellvertreter erfolgt durch Zuzuf, soweit niemand Widerspruch erhebt.³⁾ Soweit Widerspruch erhoben wird, ist nach Ziff. 22—32 der Kreisynodalwahlordnung zu verfahren. Auf besonderen Beschluß der Synode können die geistlichen und weltlichen Beisitzer in getrennten Wahlgängen gewählt werden; geschieht dies nicht, so findet Ziff. 62 Satz 2 und 3 der Provinzialsynodalwahlordnung vom 28. Februar 1925 sinngemäß Anwendung.

§ 13.

Die Reihenfolge des Eintritts des Stellvertreters in den Vorstand regelt sich, wenn die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt ist, nach Ziff. 28 der Kreisynodalwahlordnung mit der Maßgabe, daß für einen behinderten geistlichen Beisitzer der nächstberufene geistliche Stellvertreter und für einen behinderten weltlichen Beisitzer der nächstberufene weltliche Stellvertreter einzutreten hat. Ist der Kreisynodalvorstand durch Zuzuf oder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, so ist, sofern nicht bei der Wahl ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, zur Vertretung derjenige berufen, der als Vertreter des behinderten Beisitzers gewählt ist.

§ 14.

Bei Behinderung eines Beisitzers während der Tagung der Synode tritt in jedem Falle der nächstberufene Stellvertreter in den Kreisynodalvorstand ein. Außerhalb der Tagung der Kreisynode regelt sich die Einberufung des Stellvertreters nach § 3 Satz 3.

Der Behinderung ist es gleich zu erachten, wenn ein geistlicher Beisitzer gemäß Art. 78 Abs. 3 VII. die Vertretung des Superintendenten übernimmt.

§ 15.

Bildung der Ausschüsse.

Die Wahl der Mitglieder von Ausschüssen (Art. 71 VII.) erfolgt gemäß § 12 Satz 1 und 2.

§ 16.

Öffentlichkeit der Verhandlungen.

Die Verhandlungen der Synode sind für alle Glieder der Kirche öffentlich, doch kann die Synode die Öffentlichkeit ausschließen.⁴⁾

Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich, doch haben die Mitglieder der Synode Zutritt.⁵⁾

¹⁾ vgl. Art. 75 VII.

²⁾ Art. 140 Abs. 3 VII.

³⁾ Art. 144 Abs. 2 VII.

⁴⁾ Art. 143 Abs. 1 VII.

⁵⁾ Art. 143 Abs. 2 VII.

§ 17.

Aufrechterhaltung der Ordnung.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung ist Recht und Pflicht des Vorsitzenden.¹⁾

Verstößt ein Mitglied gegen die Ordnung, so wird es vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen. Gegen den Ordnungsruf steht dem Betroffenen die Berufung an die Synode zu, die ohne Erörterung endgültig beschließt, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

§ 18.

Wird die Versammlung gestört, so hat der Vorsitzende die Störer zu verwarnen und, wenn die Störung trotz der Verwarnung fortgesetzt wird, von der Versammlung auszuschließen. Betrifft diese Maßnahme ein Mitglied der Synode, so steht ihm die Berufung an die Synode zu, die ohne Erörterung endgültig beschließt, ob der Ausschluß gerechtfertigt ist. Außerstenfalls ist die Synode auf kurze, vom Vorsitzenden näher zu bestimmende Zeit zu unterbrechen.

§ 19.

Redeordnung.

Dem Berichterstatter oder dem Urheber eines selbstständigen Antrages gebührt das Einleitungs- und das Schlusswort. Im übrigen meldet sich jedes Mitglied, das sprechen will, bei dem vom Vorsitzenden hierfür bestimmten Beisitzer. Der Vorsitzende erteilt in der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Melden sich mehrere zugleich, so entscheidet der Vorsitzende. Meldet sich jemand zur Geschäftsordnung, so ist ihm das Wort sofort zu erteilen. Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst am Schluss der Aussprache gegeben.

§ 20.

Wer am Wort ist, darf nur vom Vorsitzenden unterbrochen werden. Dieser hat Absehwefung vom Gegenstand, bloße Wiederholung von schon Gesagtem sowie das Ablesen von Reden tunlichst zu verhindern und den Redner nötigenfalls zur Beobachtung der Redeordnung aufzufordern. Wird diese Aufforderung trotz Wiederholung nicht beachtet, so hat der Vorsitzende die Synode zu fragen, ob sie den Redner noch länger hören will. Wird dies verneint, so hat der Vorsitzende dem Redner das Wort zu entziehen.

§ 21.

Das Recht des Generalsuperintendenten, des Präses der Provinzialsynode und der von ihnen entsandten Vertreter sowie der Abgeordneten des Konsistoriums, an den Verhandlungen der Kreissynode teilzunehmen, regelt sich nach Art. 69 III.

§ 22.

Anträge zu Verhandlungsgegenständen.

Zusatz- und Gegenanträge können zu jedem Gegenstand, solange die Abstimmung noch nicht erfolgt ist, aus der Versammlung gestellt werden. Sie sind schriftlich dem Vorsitzenden zu überreichen und müssen zur Abstimmung gebracht werden, falls sie nicht vor der Abstimmung zurückgezogen werden. Eine Wiederaufnahme durch ein anderes Mitglied ist zulässig.

§ 23.

Anträge auf Schluss der Besprechung eines Verhandlungsgegenstandes können jederzeit beim Vorsitzenden angemeldet werden. Sofort nach dem Schluss der Rede, während welcher ein Schlussantrag gestellt ist, muß über ihn abgestimmt werden. Wird der Antrag angenommen, so erhält der Berichterstatter oder der Urheber des zur Verhandlung stehenden Antrags das Schlusswort.

§ 24.

Abstimmung.

Vor der Abstimmung wird jeder Antrag, über den abgestimmt werden soll, von dem Vorsitzenden unmißverständlich bezeichnet und auf Verlangen verlesen. Zuerst wird über Zusatzanträge, die den Hauptantrag verändern oder erweitern, abgestimmt, danach über den Hauptantrag selbst, und zwar in der Gestalt, welche er durch die Vorabstimmung erhalten hat. Liegen zu einem Haupt-

¹⁾ Art. 68 III.

anträge mehrere Abänderungs- oder Zusatzanträge vor, so gehen bei der Abstimmung die weitergehenden Anträge denjenigen vor, welche eine mindere Abweichung von dem Hauptantrage bezwecken.

§ 25.

Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Durch Namensaufruf ist abzustimmen, wenn dies vor Beginn der Abstimmung von mindestens 10 Mitgliedern beantragt wird.

Ist die Abstimmung nach dem Urteile des Synodalvorstandes zweifelhaft, so sind die Stimmen von zwei Beisitzern zu zählen.

§ 26.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.¹⁾ Bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los (Ziff. 27 Satz 3 und Ziff. 32 Satz 4 Kreisynodalmahlordnung).

§ 27.

Verhandlungsniederschrift.

Der Kreisynodalvorstand hat den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen der Kreisynode in einer Niederschrift festzustellen. Dabei kann er unter seiner Verantwortung auch andere Mitglieder der Kreisynode zur Unterstützung zuziehen.

§ 28.

Die Verhandlungsniederschrift soll enthalten:

- a) die Namen der anwesenden Mitglieder und Stellvertreter sowie die Namen und Entschuldigungsgründe der Ausgebliebenen,
- b) einen Bericht über die Verpflichtung der Mitglieder,
- c) das Ergebnis der Wahlen und, wenn diese nicht durch Zufall erfolgen, auch die Angabe des Stimmenverhältnisses,
- d) die Vorlagen, Anträge und Beschlüsse in wortgetreuer Fassung.

Der Niederschrift sind die Berichte und einleitenden Vorträge, soweit sie schriftlich erstattet sind, sowie andere wichtige Aktenstücke als Anlage beizufügen.

§ 29.

Die Niederschrift ist, sofern nicht am Schluß der Tagung etwas anderes bestimmt wird, spätestens binnen 1 Woche nach Schluß der Tagung abzuschließen. Danach liegt sie bis zum Ablauf von 2 Wochen nach Schluß der Tagung beim Vorsitzenden für die Mitglieder der Synode zur Einsicht aus. Einsprüche können nur während der Auslegungsfrist angebracht werden.

§ 30.

Tagegelder und Reisekosten.

Den Mitgliedern der Kreisynode gebühren Tagegelder und Reisekosten aus der Kreisynodalkasse nach folgenden Grundsätzen:²⁾

.....

§ 31.

Schriftliche Abstimmung.

Außerhalb der Tagung der Kreisynode kann der Kreisynodalvorstand gemäß Art. 67 Abs. 5 BU. eine schriftliche Abstimmung herbeiführen. Das Rundschreiben soll in knapper Form den Sachverhalt möglichst erschöpfend darstellen und dabei die besondere Dringlichkeit der Entscheidung zu erkennen geben. Es muß einen bestimmten Antrag enthalten, über den abgestimmt werden soll.

....., den 1925. Der Kreisynodalvorstand.

¹⁾ Art. 144 Abs. 2 Satz 1 BU.

²⁾ Art. 145 BU.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Mai 1925.

Vorstehenden Erlaß geben wir mit der Maßgabe bekannt, daß wir der Einreichung der Beschlüsse über die Tagegelder und Reisekosten entgegensetzen.

Lgb. VII. Nr. 1612.

(Nr. 103.) Vorläufige Neuregelung des Ortszuschlages (Wohnungsgeldzuschusses) für die aktiven Geistlichen, Ruhestandsgeistlichen und Pfarrhinterbliebenen mit Wirkung vom 1. April 1925 ab.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 16. Mai 1925.

E. O. I. 7086.

Mit Bezug auf den Runderlaß vom 25. November 1924 — E. O. I 8117 III—.

In Anpassung an die Erhöhung des Ortszuschlages (Wohnungsgeldzuschusses) für die preussischen Staatsbeamten gemäß dem Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 15. April 1925 (Pr. Bef. Bl. S. 94) sind bei der Berechnung der Bezüge des Pfarrerstandes mit Wirkung vom 1. April 1925 ab folgende Ortszuschlagsätze zugrunde zu legen:

in den Orten der Ortsklasse		Sonder- klasse	A	B	C	D
bei einem Grundgehaltsanlag		Ein Betrag von RM				
I. bis zu 4080 RM jährlich d. h. bis zu 340 RM monatlich	1. Vollbetrag jährlich	960	840	660	540	396
	2. 95 v. H. davon jährlich	912	798	630	516	378
	3. Monatsbetrag von Nr. 2	76	66,50	52,50	43	31,50
II. über 4080 RM jährlich d. h. über 340 RM monatlich	1. Vollbetrag jährlich	1320	1140	900	720	540
	2. 95 v. H. davon jährlich	1254	1086	858	684	516
	3. Monatsbetrag von Nr. 2	104,50	90,50	71,50	57	43

Bis auf weiteres sind von diesem Tarif nur die Sätze von 95 v. H. des Vollbetrages (Spalten I 2 bzw. 3 und II 2 bzw. 3) zu verwenden.

Auf die danach anzusetzenden Ortszuschläge (einschl. etwaigen örtlichen Sonderzuschlags) ist die Dienstwohnung wie bisher mit 100 v. H. des jeweiligen Ortszuschlagsbetrages (zuzüglich etwaigen örtlichen Sonderzuschlages) anzurechnen. Die Vorschrift in § 8 Ziffer 1 Abs. 3 der Grundsätze vom 31. Juli 1923 über Härteausgleich in Ausnahmefällen bleibt unberührt.

Soweit durch eine am 1. April 1925 bereits in Geltung gewesene Minderanrechnung der Dienstwohnung gemäß § 8 Ziffer 1 Abs. 3 am letztgenannten Orte oder durch die Anrechnung der einem Geistlichen ohne Dienstwohnung zustehenden Mietsentschädigung (§ 8 Ziffer 1 Abs. 1 a, a. a. O.) der nach der jetzigen Neuregelung zustehende Ortszuschlag (einschl. etwaigen örtlichen Sonderzuschlags) nicht voll gedeckt sein sollte, ist der neue Mehrbetrag dem Geistlichen nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt späterer Verrechnung auf seine sonstigen Dienstbezüge im Falle einer anderweiten endgültigen Regelung des Ortszuschlagswesens für die Zeit seit 1. April 1925 zu gewähren.

Der Satz von 95 v. H. des neuen Ortszuschlages (Wohnungsgeldzuschusses) nach Ortsklasse B ist auch der Berechnung der Ruhestands- und Hinterbliebenenzuschüsse zugrunde zu legen.

Für den Präsidenten:

gez. D u s k e.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Mai 1925.

Vorstehenden Erlaß bringen wir den Herren Geistlichen und den Gemeindefkirchenräten hiermit zur Kenntnis. Die ersteren ersuchen wir, den in ihrem Pfarrbezirk wohnenden Ruhestandsgeistlichen und Pfarrwitwen von dem Inhalt dieses Erlasses Mitteilung zu machen.

Die Anweisung der infolge der Neuregelung des Ortszuschlags erforderlich werdenden Mehrbeihilfen, Ruhestands- und Hinterbliebenenzuschüsse wird möglichst beschleunigt werden.

Lgb. IX. Nr. 1236.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Mai 1925.

(Nr. 104.) Lehrgang für kirchliche Wohlfahrtspflege in Stargard i. Pom. am 10. und 11. Juni 1925.

Mittwoch, den 10. Juni 1925,

- vorm. 11 $\frac{1}{2}$ Uhr: Eröffnung des Lehrgangs durch den Vorsitzenden des Provinzialvereins für Innere Mission, Präsident z. D., Wirkl. Geh. Oberkonsistorialrat D. G o s s n e r. Vortrag: „Die Neuordnung der öffentlichen Wohlfahrtspflege und die freie Liebestätigkeit.“ Direktor Lic. S t e i n w e g = Berlin.
- nachm. 2 Uhr: Gemeinsames Mittagessen im Blüchergarten.
- nachm. 4 Uhr: Vortrag: „Was erwartet der Staat von der freien, insbesondere der kirchlichen Wohlfahrtspflege?“ Landesrat Dr. S t a n g e, Leiter des Landeswohlfahrtsamts für Pommern. Danach Aussprache.

Donnerstag, den 11. Juni 1925,

- vorm. 9 Uhr: Vortrag: „Jugendnot und Jugendhilfe nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz.“ Direktor B e u t e l = Berlin. Danach Aussprache.
- Vortrag: „Die evangelischen Wohlfahrtsdienste in Pommern.“ Pastor L a n g k u t s c h = Stettin. Danach Aussprache.

Der Lehrgang wird vom Provinzialverein für Innere Mission veranstaltet.

Die Vorträge finden in der Aula des Gymnasiums statt. Anmeldungen für Freiquartiere werden bis zum 5. Juni an Frau Luise Schulze, geborene Taubert, Stargard i. Pom., Blücherstraße 13, erbeten.

Die Teilnahme am Lehrgang ist kostenfrei. Der Preis für das Mittagessen beträgt 1,50—2 Mark. Vorherige Meldungen für den Lehrgang und das gemeinsame Mittagessen beim Provinzialverein für Innere Mission in Stettin, Elisabethstraße 69 II, bis 5. Juni.

Wir empfehlen den Herren Geistlichen und den Mitgliedern der Gemeindefkirchenräte dringend die Teilnahme an dem wichtigen Lehrgange.

Tgb. VI. Nr. 1513.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Mai 1925.

(Nr. 105.) Jahresfest des Pommerschen Gustav-Adolf-Hauptvereins in Swinemünde.

Der Pommersche Gustav-Adolf-Hauptverein wird sein diesjähriges Jahresfest in Swinemünde am Dienstag und Mittwoch, den 23. und 24. Juni, mit nachstehender Festfolge feiern:

Dienstag, den 23. Juni,

- 4 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags: Eröffnungsversammlung in der Aula des Gymnasiums. Begrüßungen, Jahresbericht. Anmeldung der Vertreter (Vereine, die nicht eigene Vertreter entsenden können, wollen sich durch Nachbarvereine vertreten lassen).
- 8 Uhr abends: Gemeindeabend im Kurhaus. Prolog. Gesänge des Kirchenchors. Vortrag, Generalsekretär D. G e i ß l e r: „Erlebnisse im alten und neuen Polen“ Überreichung der Liebesgaben.

Mittwoch, den 24. Juni,

- 7 Uhr morgens: Glockengeläut und Choralblasen von beiden Kirchen.
- 8 Uhr morgens: Kindergottesdienste in der Christuskirche für Knaben (Superintendent T r e i c h e l = Labes), in der Lutherkirche für Mädchen (Superintendent P f e i s s e r = Grefswald). Vorträge für die oberen Klassen des Gymnasiums (Pastor M u m m e l t h e y = Summerow) und für die oberen Klassen des Lyzeums (Pastor B l u e m e l = Wobbermin).
- 9 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags: Festzug von der städtischen Turnhalle aus nach beiden Kirchen. Pastoren in Amtstracht.
- 10 Uhr: Festgottesdienste in beiden Kirchen. Predigt in der Lutherkirche: Generalsuperintendent D. R ä h l e r; in der Christuskirche: Pastor H o r n = Stettin.
- 12 Uhr: Hauptversammlung in der Aula des Gymnasiums. Vortrag Pastor M u m m e l t h e y: „Bestand und Zukunft des evangelischen Deutschtums in Brasilien.“ Beschlüsse über die

Verteilung der pommerischen Liebesgabe (1200 M) und über die Sammlung und Verwendung der Kindergabe für 1925. Unterstützungsplan. Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 1924/25 und Entlastung. Wahl von drei Vorstandsmitgliedern und der Abgeordneten zur Hauptversammlung. Bestimmung des nächstjährigen Jahresfestortes.

2 Uhr nachmittags: Mittagessen im „Preußenhof.“

5 Uhr nachmittags: Festspiel im Waldschloß (Freilichtbühne): „Gustav-Adolf“ von Devrient.

8 Uhr abends: Geschlossene Versammlung im Gemeindefaal.

D. Geißler-Leipzig: Vertraulicher Vortrag über die Lage der evangelischen Kirche in Rußland und die Gustav-Adolf-Hilfe für sie. (Nur für Abgeordnete und Pastoren.)
Der Vorstand des Pommerischen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung.

Vorstehende Anzeige bringen wir zur Kenntnis der Geistlichen und Gemeinden und empfehlen den Besuch des Jahresfestes sowie die Sammlung von Liebesgaben auf das wärmste.
Lgb. VI. Nr. 1502.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Mai 1925.

(Nr. 106.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts für 1. 7. bis 30. 9. 1925.

Unter Bezugnahme auf unsere Allgemeine Verfügung vom 5. Dezember 1924 — III Nr. 3122 — (Kirchl. Amtsbl. 1924 Seite 190) erinnern wir an die rechtzeitige Bestellung unseres Kirchlichen Amtsblattes für das Vierteljahr 1. 7. bis 30. 9. 1925, die schleunigst bei dem bestellenden Briefträger oder bei der nächsten Postanstalt gegen Entrichtung des Bezugspreises zu bewirken ist.

Infolge der in den letzten Monaten gestiegenen Herstellungskosten unseres Kirchlichen Amtsblatts haben wir als Bezugspreis für das Vierteljahr 1. Juli bis 30. September 1925

4 Reichsmark

festgesetzt.

Die Bestellung auf einzelne Monate ist nicht angängig.
Lgb. II. Nr. 492.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Mai 1925.

(Nr. 107.) Pfarrbefoldungsbeihilfen.

In Verfolg unserer Verfügung vom 12. Mai 1925 (Kirchl. Amtsbl. Seite 91) weisen wir, um jeden Zweifel auszuschließen, noch besonders darauf hin, daß selbstverständlich auch auf die Kirchengemeinden der sogenannten Pfründenstellen das in der obigen Verfügung Gesagte in vollem Umfange Anwendung zu finden hat. Hiernach haben diese Kirchengemeinden ebenfalls wie die anderen Gemeinden, soweit es noch nicht geschehen sein sollte, eine Pfarrkasse einzurichten und eine Pfarrkassenrechnung nach dem Muster des Haushaltsplans (vgl. Kirchl. Amtsbl. 1923 Seite 52 unter B) aufzustellen.

Lgb. IX. Nr. 1283.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Mai 1925.

(Nr. 108.) Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages bei Pfarrern.

Der Präsident des Landesfinanzamtes zu Stettin sieht davon ab, für den Landesfinanzamtsbezirk erhöhte Werbungskostenpauschätze für Pfarrer usw. festzusetzen, weil die Höhe der Werbungskosten sehr verschieden ist. Es muß den Steuerpflichtigen überlassen bleiben, im Einzelfall Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages zu beantragen und dabei die Werbungskosten nachzuweisen.
Lgb. IV. Nr. 1001.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Mai 1925.

(Nr. 109.) Gesuche um Unterstützungen aus dem Kollektionsfonds der Provinzialsynode.

Im Hinblick auf die im Herbst d. Js. geplante Provinzialsynode machen wir zur genauen Beachtung bekannt, daß in Gemäßheit des Beschlusses 52 der ordentlichen Provinzialsynode von 1884 (Gedruckte Verhandlungen S. 150, 300 und 352) Gesuche um Unterstützungen aus dem Kollektionsfonds der Provinzialsynode nur auf Abhilfe kirchlicher Notstände gerichtet und nur von bedürftigen Kirchengemeinden gestellt werden dürfen. Auch sind die Anträge, die spätestens bis zum 1. September in Händen des Präses der Provinzialsynode sein müssen, mit den erforderlichen Unterlagen bei uns bis zum 15. August d. Js. einzureichen. Verspätete Anträge stehen in Gefahr, nicht berücksichtigt zu werden.

Für die Anträge sind Formulare zu benutzen, welche von uns erfordert werden können. Sie sind vollständig und genau auszufüllen,
Tgb. VII. Nr. 1621.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Mai 1925.

(Nr. 110.) Kirchensammlung zu Gunsten des Verbandes evangelischer Arbeitervereine Deutschlands.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 23. Dezember 1924 — Tgb. VI Nr. 2376/24 — auf Seite 5 laufende Nummer 29 des Kirchlichen Amtsblattes für 1925 teilen wir den Herren Superintendenten mit, daß die Erträge für die am 2. Sonntag nach Trin. den 21. Juni d. Js. einzusammelnde Kirchenkollekte, die für den Gesamtverband der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands bestimmt ist, auf das Postcheckkonto Berlin Nr. 87 559, das auf den Namen Landtagsabgeordneter Paul Küffer, Berlin SW 11, Bernburger Str. 24 lautet, mit der Bezeichnung Kollekte für den Gesamtverband der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands abzuführen sind.

Gleichzeitig weisen wir auf das beiliegende Flugblatt des Verbandes hin und legen den Herren Geistlichen die Empfehlung und Einsammlung dieser Kollekte warm ans Herz.
Tgb. VI. Nr. 1431.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Mai 1925.

(Nr. 111.) Schriftenreihe für die evangelische Weltanschauung.

Im Wichern-Verlag, Berlin-Dahlem, erscheint eine Schriftenreihe „Wort und Tat“, herausgegeben von P. Dr. R. Schweizer, die in jedem zweiten Monat des Vierteljahres erscheint und der evangelischen Weltanschauung in ständiger Auseinandersetzung mit den brennenden Fragen unserer Zeit, sowie der sozialen Arbeit dienen soll. Jedes Heft liefert in einer Rundschau Material für die apologetische und soziale Praxis.

Wir machen die Herren Geistlichen auf diese Schriftenreihe aufmerksam und stellen die Anschaffung der Hefte auf Kosten der Kirchenkassen anheim.
Tgb. VI. Nr. 1476.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Mai 1925.

(Nr. 112.) Schriften gegen die Sekte der „Ernsten Bibelforscher“.

Die in der letzten Zeit besonders heftig einsetzenden Angriffe der Sekte der „Ernsten Bibelforscher“ gegen die Kirche und ihre Geistlichen machen eine gründliche Aufklärung unserer Gemeinden zur dringenden Notwendigkeit. Nachstehend veröffentlichen wir ein vom Evangelischen Presseverband für Pommern uns zur Verfügung gestelltes Verzeichnis guter Aufklärungsschriften mit kurzer Erläuterung:

I. Gründlichere Schriften auf wissenschaftlicher Grundlage.

1. Fiebig, Paul: Die Bibelauslegung der „Internationalen Vereinigung Ernster Bibelforscher“. Wichern-Verlag, Berlin-Dahlem, 32 S. 40 Pfg.
Geht auf die wichtigsten Bibel-Zitate der S. B. f. B. gründlich, kritisch und klar ein.

2. Roofs, Dr. Friedrich: Die Internationale Vereinigung Ernster Bibelforscher, Leipzig 1921. J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung 60 S. Klar und gut.
3. Scheuven, P.: Die Sekten der Gegenwart. Quellverlag der Evangelischen Gesellschaft, Stuttgart 1923. 175 S. Enthält gründliches und klares Material
4. Wer hat recht? Eine Auseinandersetzung mit den Ernstern Bibelforschern. Evangelischer Presseverband, Berlin-Steglitz (Lic. theol. Rohföhl). 34 S. Sehr brauchbar und gut.

II. Kleine Flugschriften.

1. Fisch, Dr. Rudolf: Die Ernstern Bibelforscher entlarvt „Licht und Leben“-Verlag, Elberfeld. 32 S. 20 Pfg. Für Massenverbreitung sehr geeignet.
2. Internationale Vereinigung Ernster Bibelforscher. 3. Flugblatt von „Prüfet die Geister“. Quellverlag der Evangelischen Gesellschaft, Stuttgart. 8 S. Bewährt.
3. Mitschriften wir warnen euch vor der Vereinigung Ernster Bibelforscher! Evangelischer Presseverband, Berlin-Steglitz. 8 S. Gut und klar.
4. Sieben Sekten des Verderbens. Buchhandlung der Evangelischen Gesellschaft für Deutschland, Elberfeld (Gradauer Verband) 1921. Volkstümlich.

III. Kurze Flugblätter.

1. Anklage gegen die Geistlichkeit. Essener Druckerei Gemeinwohl, Essen, Holzstr. 5, 4 S. 100 Stück 2,50 Mk. Treffliches Verteidigungsblatt gegen das gleichnamige Heftblatt der Internationalen Vereinigung Ernster Bibelforscher, für Massenverbreitung sehr zu empfehlen.
2. Bibelforscher — Bibelverdrehen! Verlag des Evangelischen Landesgroßverbandes für Sachsen, Dresden, Ferdinandstr. 19. 2 S. 100 Stück 1,50 Mk. Kritik wie zu 1 und 2.
3. Bibelforscher oder Bibelfälscher? Verlag Evangelischer Volksbund für Württemberg, Stuttgart, Lübinger Str. 16. 2 S. Kurz und klar, gut für Massenverbreitung.
4. Ernste Bibelforscher? 91. Flugblatt des Landesvereins für Innere Mission in Bayern, Nürnberg, Schweinauer Str. 11. 4 S. Zu empfehlen.
5. Ernste Bibelforscher? Verlag des Evangelischen Landesgroßverbandes für Sachsen, Dresden, Ferdinandstr. 19. 2 S. Gut, für weitere Kreise geeignet.
6. Gegen die Internationale Vereinigung Ernster Bibelforscher. Christlicher Schriftenvertrieb J. Maar, Bamberg. 4 S. Zur schnellen Orientierung.

Der Evangelische Presseverband für Pommern (Stettin, Elisabethstr. 69 II) hat außerdem eine Mappe mit Material über die Internationale Vereinigung Ernster Bibelforscher zusammengestellt, die er den Herren Geistlichen gern leihweise zur Verfügung stellt, zur Kenntnisknahme und Orientierung.

Wir erklären uns damit einverstanden, daß die Mittel für Beschaffung und Verbreitung obiger Schriften — die Zustimmung des Patronats vorausgesetzt — den Kirchenkassen entnommen werden. Besonders bedürftigen Kirchengemeinden würden wir auf Antrag mäßige Beihilfen für diesen Zweck gewähren können.

Wegen strafrechtlicher Verfolgung des verantwortlichen Schriftleiters des Blattes ist das Erforderliche veranlaßt worden.

Die Herren Geistlichen wollen, sobald das erwähnte Flugblatt weiter verbreitet wird, oder wenn andere Blätter, die schwere Verleumdungen enthalten, vertrieben werden, gegen Schriftleiter und Verbreiter bei dem zuständigen Staatsanwalt Strafantrag stellen und Einziehung der Blätter, sowie Vernichtung der Platten beantragen. Von dem Veranlaßten ist uns jedesmal Mitteilung zu machen, ebenso von dem Ergebnis.

Tgb. VI. Nr. 1229.

(Nr. 113.) Geschenke.

1. Der Kirche in Degow, Kirchenkreis Kolberg, aus freiwilligen Gaben der Gemeinde eine Kriegertafel im Werte von 530 RM.
2. Der Kirche in Sallentin, Kirchenkreis Werben, von dem Kirchenpatron, Rittergutsbesitzer Otto von Schöning, zwei Bronzeglocken im Gewicht von 12½ und 4 Zentnern, von Ungenannt eine Altar-, Kanzel- und Pultbekleidung aus violetterm Tuch mit Silberstickerei.

3. Der Kirche in Nuthagen, Kirchentkreis Schivelbein, von den Mitgliedern der Frauenhilfe schwarzes Tuch zur Wiederherrichtung der Altarsteinbank und Kanzelbrüstung sowie schwarzer Samt und Seidenschnur für die Kanzelpultdecken.
4. Der Kirchengemeinde Lindow, Kirchentkreis Greifenhagen, vom Kirchenpatron, Regierungsrat a. D. Koppe in Lindow, eine Bronzeglocke zum Gedächtnis der Gefallenen.
5. Der Kirche in Naulin, Kirchentkreis Pyritz, von dem Patron der Kirche, Herrn Rittergutsbesitzer Wendorff, Orgelprospekt Pfeifen im Werte von 285 M.
6. Der Kirche in Jakobsdorf, Kirchentkreis Dramburg, von Frau Elise Frig ein neuer Spitzenbesatz zu der Altarbekleidung, von dem Ehepaar W. Pahl—E. Wandrey ein Paar Altarkerzen aus Anlaß seiner Vermählung.
7. Der Kirche in Möhringen, Kirchentkreis Stettin Land, von der Frauenhilfe Möhringen einen Altarteppich im Werte von 350 M.
8. Der Kirche in Semlow, Kirchentkreis Franzburg, von dem Kirchenpatron, Grafen Behr-Negendant, einen Windmotor zum Antrieb der Orgel, verbunden mit elektrischer Lichtanlage im Turm und an der Orgel sowie Anschluß für einen elektrischen Lichtapparat im Kirchenraum im Werte von 1000 M.
9. Der Kirche in Finkenwalde, Kirchentkreis Stettin Land, von der Ev. Frauenhilfe in Finkenwalde 30 Stühle.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Amtsniederlegung.

Nach Mitteilung des Evang. Konsistoriums in Posen hat der Pfarrer Partecke in Lauenburg (Lidzbark) auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet.

2. Ordiniert.

Die Predigtamtskandidaten Lic. Werner Karig zum Pfarrvikar in Giesebitz, Kirchentkreis Stolp, und Justus-Martin Grützmaier zum Provinzialvikar am 3. Mai 1925.

3. Auszeichnung.

Aus Anlaß des Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamt ist für ihre der Kirche geleisteten treuen Dienste Dank und Anerkennung des Evang. Konsistoriums ausgesprochen: Dem Gutspächter Karl Wendel in Broock und dem Kantor i. R. Johannes Ström in Gristow, Kirchentkreis Grimmen.

4. Berufen.

Der Hilfsprediger Konstantin Sadde in Ruffow, Diözese Neustettin, zum Pastor der Pfarodie Ruffow-Buchwald, Diözese Neustettin, zum 11. Mai 1925.

Empfehlenswerte Schriften.

1. Reichsverband evangelischer Jugendämter (Jugendpfarrämter), Sitz in Berlin: „Evangelischer Jugenddienst“. Preis halbjährlich 2 M. Bestellungen sind an den Reichsverband evangelischer Jugendämter (Jugendpfarrämter) in Berlin NW 6, Chariteest. 2, zu richten.
2. Lic. Baumann, Konsistorialrat: Jeremia in unserer Mitte, zehn Predigten (in: Alte Prophetenstimmen in neuer Zeit), Halle, C. Ed. Müller 1925, 87 S. Preis br. 2,50 M.

Nachtrag.

Zu Nr 14 des Kirchlichen Amtsblattes Seite 80 unter B. Die Prüfung pro licentia concinandi hat ferner der Kandidat Werner Rümmele aus Berlin bestanden.